



INHALTSVERZEICHNIS

1. Verordnung des Landratsamts Garmisch-Partenkirchen über die Regelung des Betretens im Gebiet Altalulisse in der Gemeinde Oberammergau

1. Verordnung des Landratsamts Garmisch-Partenkirchen über die Regelung des Betretens im Gebiet Altalulisse in der Gemeinde Oberammergau

Verordnung

des Landratsamts Garmisch-Partenkirchen über die Regelung des Betretens im Gebiet Altalulisse in der Gemeinde Oberammergau

vom 30.03.2020

Aufgrund von Art. 31 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes –Bay-NatSchG- vom 23.02.2011 (GVBL. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.02.2020 (GVBL S. 34) erlässt das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen folgende

Verordnung

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Das Betreten des Gebiets Altalulisse in der Gemeinde Oberammergau wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften geregelt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 50 ha und liegt in der Gemeinde Oberammergau.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab M

1:25000 (Anlage) und einer Karte M 1:5000 eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5000, die beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen verwahrt wird und während der Dienststunden allgemein zugänglich ist. Die Wege entlang der Ost- und Südseite des Schutzgebietes sind vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Beschränkung des Betretungsrechtes ist es, das Gebiet Altalulisse als ungestörtes Brut-, Nahrungs- und Aufzuchtbiotop wiesenbrütender Vogelarten zu erhalten.

§ 3

Verbote

(1) Das Betreten von Flächen der freien Natur im Schutzgebiet zum Zweck der Erholung ist in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli jeden Jahres verboten. Dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten.

(2) Zum Betreten im Sinne dieser Verordnung gehört insbesondere auch

1. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen und das Abstellen dieser Fahrzeuge
2. das Reiten,
3. das Zelten oder Lagern,
4. das Laufenlassen von Hunden,
5. das Aufsteigen- und Landenlassen von Flugmodellen oder anderen Flugkörpern.

§ 4

Befreiungen

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser

Verordnung kann das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen unter den Voraussetzungen des Art. 56 BayNatSchG i.V.m. § 67 Abs. 1 u. Abs. 2 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer einem Verbot des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung über das Betreten von Flächen der freien Natur zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig einem Verbot des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung über das Betreten von Flächen der freien Natur zuwiderhandelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 30.03.2020

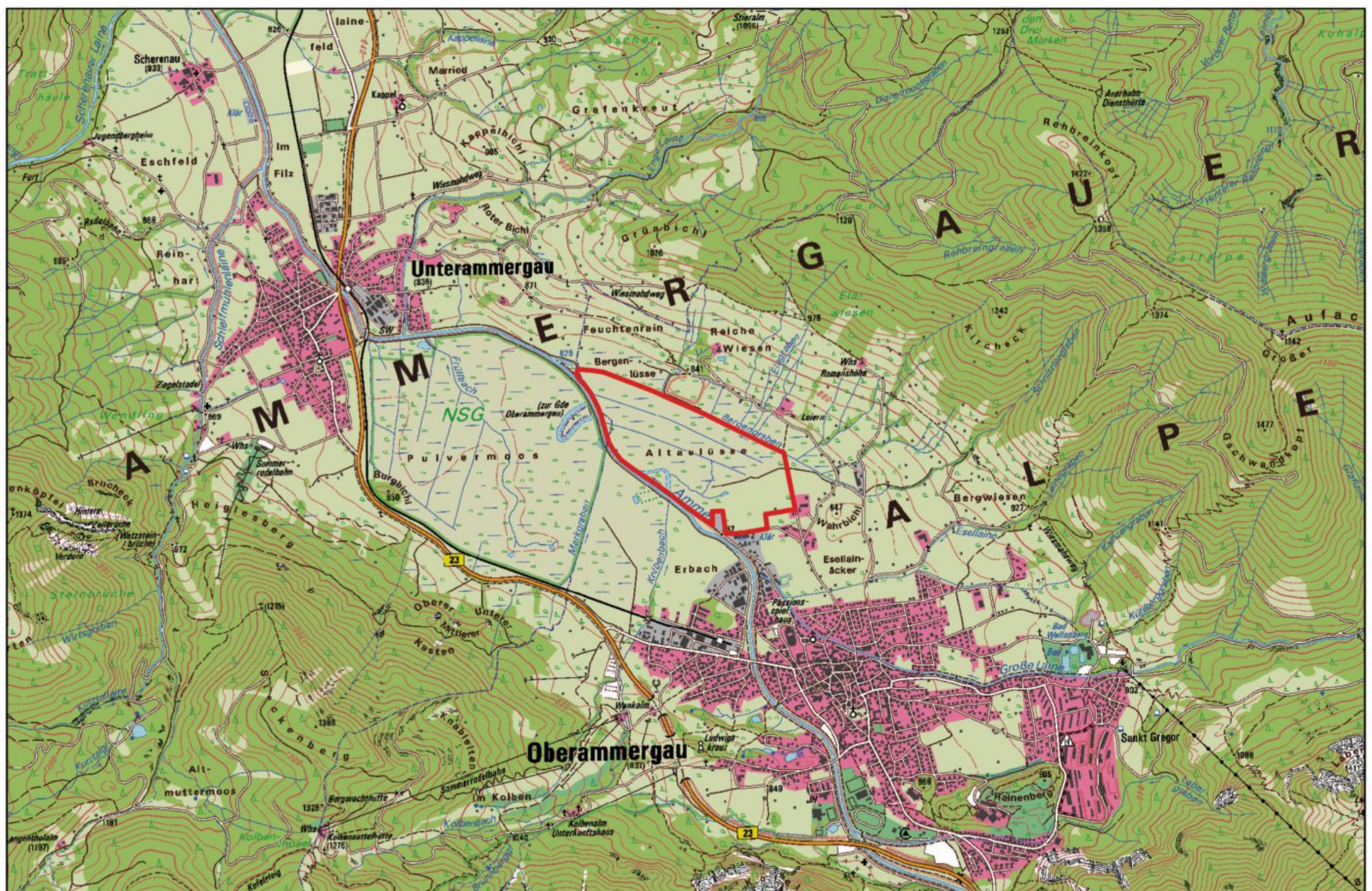
Anton Speer
Landrat

Garmisch-Partenkirchen, 16.04.2020

Landratsamt
Anton Speer
Landrat

Betretungsregelung Altalulisse

1:25.000



Genau meine Zeitung.



Laden Sie die kostenlose App
im Google Play Store bzw. im Apple App Store.

Lesen Sie Ihre Zeitung zusätzlich auch digital!

Vorzugspreis mit Zufriedenheitsgarantie*
für Abonnenten der gedruckten Zeitung:

nur 7,90 Euro monatlich!

merkur.de/epaper

*Bei Nichtgefallen erhalten Sie die
7,90 Euro nach einem Monat zurück.

Lesen Sie Ihre Heimatzeitung auch digital auf Ihrem
Tablet, PC oder Smartphone. Mit allen Inhalten
der gedruckten Zeitung! Die perfekte
Ergänzung für Sie und Ihre Familie.



www.merkur.de